

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2013.13 vom 18. März 2015

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2015-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-BE.2013.13

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2013.13 du 18 mars 2015

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-BE.2013.13 del 18 marzo 2015

Erwägungen

E. 2

Die Verfügung der Einwohnergemeinde Q. (Stadtrat) vom 17. Juni 2013 sei aufzuheben.

E. 2.1

Gemäss § 34 Abs. 2 BauG können die Gemeinden von den Grundeigentü- mern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Die Erhebung der Beiträge und Gebühren wird von den Gemeinden und

- 7 - Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften beste- hen (§ 34 Abs. 3 BauG).

E. 2.2

Die Planung, Organisation und Überwachung der Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie die Kostenverlegung auf die Grundeigentümer ist in der Einwohnergemeinde Q. im Abwasserre- glement (kurz: AR) geregelt. Das AR wurde entsprechend der Kompetenz- ordnung in § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.00) vom 19. Dezember 1978 von der Ge- meindeversammlung am 15. Dezember 1994 beschlossen.

E. 2.3

Es kann somit festgehalten werden, dass mit dem AR grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benützungsg- bühren für Abwasser vorliegt.

E. 2.4

Die einschlägigen Bestimmungen des AR lauten folgendermassen: "§ 46 1Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist. 2Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres. 3Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7 Abs. 3 BauG. § 56 1Für die Benützung der Abwasseranlage wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr von Fr. --.80 pro m3 ver- brauchtem Frischwasser erhoben. 2Es wird eine Minimalgebühr von Fr. 50.-- pro Jahr erhoben. 3Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieab- wasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Stadtrat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich in- dividuelle Gebührenverfügungen. 4Kann ein Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berech- nung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die

Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt an angewendet werden, in welchem der obenerwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuchs beim Stadtrat an. 5Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn und soweit nachgewiesenermassen, erlaubterweise und in erheblicher Menge Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen. 6Der Stadtrat ist ermächtigt, die Benützungsgebühr unter Berücksichtigung der Tarifstruktur derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist. § 57

- 8 - 1Die Stadt unterhält einen Erneuerungsfonds für die Sanierung und den Ersatz der Abwasseranlagen. 2Für die teilweise Vorfinanzierung der Erneuerungskosten wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr als Zuschlag zu den Benützungsgebühren – von Fr. --.40 pro m³ verbrauchten Frischwassers erhoben. 3Die Gesamtsumme dieser Erneuerungsgebühren wird jährlich dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Der Fonds ist zu verzinsen. § 58 1Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser, Bachwasserpumpenwerk), welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, so stellt der Stadtrat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach Ermessen fest. 2Meteorwasser wird nur in die Berechnungen einbezogen, wenn es im Betrieb verwendet wird (0.9 m³ pro m² und Jahr). § 59 1Aufzeichnungen von selbstregistrierenden Abwassermessern werden als Grundlage für die Berechnung anerkannt, sofern den Kontrollorganen der Gemeinde und des Abwasserverbandes der Region S. der Zutritt zu den Messeinrichtungen jederzeit ermöglicht wird. 2Auf begründetes Verlangen der Behörden hin müssen die Messeinrichtungen des Abwassererzeugers neu geeicht werden. § 60 1Die Benützung- und Erneuerungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und mit periodischen Rechnungen eingefordert. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen. 2Abwassererzeuger, welche das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen oder Zuschläge (§ 50 Abs. 4) bezahlen müssen oder denen eine Ermässigung (§ 50 Abs. 3) gewährt wird, erhalten eine separate Rechnung."

E. 3

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass Kühlwasser in die Kanalisation geleitet worden ist (Protokoll, S. 3). Auch die Berechnung der Benützungsgebühr, resp. der ihr zugrundeliegende Frischwasserverbrauch wird von ihr nicht gerügt.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, § 56 Abs. 1 AR stelle bei der Erhebung der Benützungsgebühr allein auf die Wassermenge ab. Die Bestimmung verstosse somit gegen das Verursacherprinzip gemäss Bundesverfassung sowie gegen Art. 60a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991. Sie

- 9 - sei bundesrechtswidrig und im Sinne einer konkreten Normenkontrolle aufzuheben. Die Beschwerdeführerin verweist auf den Bundesgerichtsentscheid (BGE) 137 I 107 (Urteil 2C_275/2009 vom 26. Oktober 2010). Das Bundesgericht habe darin festgehalten, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben Art und Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müssen.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin lässt dazu ausführen, dass ausschliesslich das Verwaltungsgericht die Kompetenz habe, eine Bestimmung aufzuheben. Aus diesem Grund sei auf das entsprechende Begehren der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

E. 4.3

Die Gerichte sind gehalten, im Rahmen der Überprüfung vorinstanzlicher Entscheide jenen Erlassen bzw. Normen von Amtes wegen die Anwendung zu versagen, die nach einer vorfrageweisen Prüfung in Widerspruch zum Bundesrecht oder kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesrecht stehen (sog. inzidente Normenkontrolle; § 95 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau [KV; SAR 110.000] vom 25. Juni 1980; § 2 Abs. 2 VRPG; Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986). Der vorfrageweisen Normenkontrolle unterliegen auch kommunale Abgabenreglemente. Mit Rücksicht auf die autonome Stellung der Gemeinden (vgl. §§ 5, 104 und 106 KV; § 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt; SAR 171.100] vom 19. Dezember 1978), gilt es zu beachten, dass ihnen bei der Bestimmung der Kriterien für die Auferlegung der Erschliessungsabgaben ein weiter Ermessensspielraum zukommt, zumal ihnen die Rechtsetzungsaufgabe ausdrücklich übertragen wurde (§ 34 Abs. 3 BauG). Zudem fällt es nicht in die Kompetenz des SKE, eine allgemeine Aufsicht über die zuständigen Gemeindeorgane wahrzunehmen, weshalb es bei der Überprüfung der Abgabenreglemente zurückhaltend ist. Nur dort, wo die Rechts- und Verfassungswidrigkeit eines Erlasses klar zutage tritt und der festgestellte Mangel den Rahmen einer blossen relativen Unzweckmässigkeit sprengt, versagt es der Norm die Anwendung (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2002 S. 495; AGVE 1995 S. 284).

E. 4.4.1

Im Abgaberecht gilt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage. Danach bedürfen öffentliche Abgaben einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche diese in den Grundzügen umschreibt. Wie bereits ausgeführt (Erw. 2.3.), liegt mit dem AR für die Erhebung von Benützungsgebühren für

- 10 - Abwasser eine genügende gesetzliche Grundlage vor, die entsprechend der kantonalen Kompetenzordnung von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 1994 beschlossen wurde und somit den formellen Anforderungen genügt. Im Weiteren ist erforderlich, dass der Rechtssatz, auf den sich die Abgabeverfügung stützt, genügend bestimmt ist. Folglich müssen die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe in der generell-abstrakten Norm so genau umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Betroffenen hinreichend voraussehbar sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_729/2013 vom 3. April 2014, Erw. 2.; Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgaberechts, ZBl 104/2003, S. 509).

E. 4.4.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zudem erforderlich, dass die periodischen Benützungsgebühren für die Beseitigung des Abwassers der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlagen Rechnung tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_417/2007 vom 11. Januar 2008, Erw. 5.2, in: URP 2008, S. 816). In dem von der Beschwerdeführerin angeführten BGE 137 I 107 sah das anwendbare Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vor, dass die Benützungsgebühr für die Abwasseranlage nach dem Frischwasserverbrauch oder bei relevanten Abweichungen davon nach der Abwassermenge zu bemessen war. Bei Grosseinleitern (Abwassereinleiter mit einer jährlichen Abwassermenge von 50'000 m³ oder mehr) richtete sich die Benützungsgebühr allein nach der Abwassermenge, wobei ab einer bestimmten Menge eine Reduktion gewährt wurde. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben gestützt auf Art. 60a Abs. 1 lit. b GSchG die Art und Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Es führte aus, dass hauptsächlich aus Niederschlag bestehendes Fremdwasser in der Regel unverschmutzt sei, so dass auch bei der an sich unerwünschten Einleitung in die Kanalisation nur geringfügige Betriebskosten entstehen würden. Es unterscheide sich damit wesentlich vom Schmutzwasser, was gemäss Art. 60a Abs. 1 lit. b GSchG bei der Bemessung der Benützungsgebühren nicht ausser Acht gelassen werden dürfe. Wird die Benützungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers also rein nach der Abwassermenge berechnet und zudem nicht zwischen Schmutzwasser und Meteorwasser unterschieden, genügt sie den Anforderungen nach Art. 60a Abs. 1 lit. b GSchG nicht (vgl. auch Hans W. Stutz, Schweizerisches Abwasserrecht, Zürich 2008, S. 195).

E. 4.5

In der Gemeinde Q. ist die Gebühr für die Benützung der Abwasseranlage in § 56 AR geregelt. Gestützt auf § 56 Abs. 1 AR wird für die Benützung

- 11 - der Abwasseranlage eine Gebühr von Fr. --.80 pro m³ verbrauchtem Frischwasser erhoben. Die Benützungsgebühr bemisst sich somit nach der Menge verbrauchtem Frischwasser, was sowohl für Wasserbezüge aus dem Gemeindeversorgungsnetz wie auch für solche aus eigener Wasserversorgung (z.B. Quellen, Grundwasser) gilt (§ 58 Abs. 1 AR). Bei dieser Methode geht der Gesetzgeber im Grundsatz davon aus, dass das Wasser, welches bezogen wird, auch wieder als Abwasser der Kanalisation zugeführt wird. Sofern in erheblicher Menge Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird, kann gemäss § 56 Abs. 5 AR die Benützungsgebühr ermässigt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass bei der Gebührenberechnung nur die tatsächliche Beanspruchung der Kanalisation Berücksichtigung findet. Es handelt sich somit um einen Bemessungsfaktor, der einen direkten Bezug zur Abwassermenge schafft (Stutz a.a.O., S. 193) und somit den bundesgerichtlichen Anforderungen entspricht. Ein Verstoß gegen das Verursacherprinzip liegt nicht vor. Im Gegensatz zum angeführten BGE 137 I 107 geht es vorliegend zudem nicht um Meteorwasser, das in die Kanalisation fliesst, sondern um selbst gefördertes Grundwasser, das als Kühlwasser benutzt wurde und dann in die Kanalisation geleitet wurde. Der vom Bundesgericht geforderten Unterscheidung zwischen verschmutztem und unverschmutztem Abwasser wird Rechnung getragen, indem gemäss § 56 Abs. 3 AR für stark verschmutztes Industrieabwasser Zuschläge erhoben werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, bei der Gebührenberechnung eine allfällige geringere Verschmutzung des Abwassers durch entsprechende Reduktion des Verschmutzungsfaktors zu berücksichtigen, wie es auch im hier zu beurteilenden Fall

geschehen ist (vgl. Erw. 7.2.). Der Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft kann gestützt auf § 56 Abs. 1 AR ohne weiteres die von ihm zu bezahlende Benützungsbühr für Abwasser berechnen. Für besondere Umstände sind Ausnahmefälle umschrieben, in welchen von der nach Abs. 1 zu leistenden Benützungsbühr abgewichen werden kann. Mit dieser Bestimmung liegt eine für die Erhebung von Benützungsbühren genügende gesetzliche Grundlage vor. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die erhobene Gebühr sei unverhältnismässig. In der Eingabe vom 22. Oktober 2014 lässt sie dazu präzisieren, dass eine Verletzung des Äquivalenzprinzips vorliege. Bei dem in die Kanalisation eingeleiteten Kühlwasser handle es sich um Wasser ohne Verschmutzungsgrad. Aus diesem Grund entstehe der Beschwerdegegnerin kein Reinigungsaufwand. Die Zufuhr des Wassers führe dazu, dass das von Dritten in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwasser verdünnt werde

- 12 - und so zu einer Aufwandverringerung in Bezug auf die Abwasserreinigung durch die ARA führe. Im Weiteren lässt die Beschwerdeführerin ausführen, es sei die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu prüfen.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin lässt in Bezug auf das Äquivalenzprinzip ausführen, dass der Einfluss von sauberem Abwasser in die Kanalisation entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sehr wohl Auswirkungen habe. Sauberes Wasser, welches stets das Schmutzwasser verdünne, reduziere die Reinigungsleistung der ARA. Zudem müsse die Kläranlage grösser dimensioniert werden, wenn Fremdwasser zugeführt werde. Damit sei die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Äquivalenzprinzip sei verletzt, widerlegt (Eingabe vom 14. Januar 2015, S. 2). Aus der Abwasserrechnung der Stadt Q. sowie dem Finanzplan für die Abwasserbeseitigung ergebe sich zudem, dass auch das Kostendeckungsprinzip eingehalten sei (Eingabe vom 14. Januar 2015, S. 3).

E. 6.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 6. August 2013 nur eine Verletzung des Äquivalenzprinzips gerügt hatte. Der Bezug zur Kostendeckung wurde vom SKE an der Verhandlung vom 3. September 2014 gemacht (Protokoll, S. 8). Erst in den nachfolgenden Eingaben liess die Beschwerdeführerin zusätzliche Ausführungen zum Kostendeckungsprinzip machen. Sie begründet die Verletzung der Kostendeckungspflicht damit, dass der Abwasserverband S. die Rechnung 2012 mit einem Überschuss von rund Fr. 476'477.00 abgeschlossen habe. Die Rechnung 2013 sei dann mit einem Überschuss von rund Fr. 485'333.00 abgeschlossen worden. Allein aus diesen beiden Abschlüssen sei ersichtlich, dass das Kostendeckungsprinzip nicht eingehalten sei.

E. 6.2

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren und Beiträge die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder höchstens geringfügig übersteigen darf (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2637, 2653). Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (BGE 126 I 188; Verwaltungsgerichtsentscheid [VGE] vom 24. Oktober 2001 i.S. Genossenschaft G., Erw. II/3/a, S. 7 f. [auszugsweise publiziert in AGVE 2001, S. 177 ff.]). Die Überprüfung

muss über einen grösseren Zeitraum erfolgen (AGVE 1998 S. 197). Es sind in der Regel die Investitionspläne der künftigen 10 Jahre zu berücksichtigen (VGE

- 13 - WBE.2005.155 in Sachen M. AG vom 24. Januar 2007, S. 8). Gewisse "Querfinanzierungen" sind zulässig (BGE 126 I 190 f.). Die Funktion des Kostendeckungsprinzips liegt damit in erster Linie darin zu verhindern, dass die ihm unterworfenen Gebühren generell überhöht sind und zu fiskalischen Zwecken missbraucht werden.

E. 6.3

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist das Kostendeckungsprinzip grundsätzlich auf die Abwasserentsorgung als Ganzes anzuwenden (AGVE 2001 S. 178). Unter Umständen kann jedoch geboten sein, getrennt zu untersuchen, ob die Investitionsausgaben verglichen mit den Baubeiträgen und Anschlussgebühren einerseits und die Unterhalts- und Betriebsaufwendungen verglichen mit den Benützungsgebühren andererseits das Kostendeckungsprinzip einhalten. Nur so lässt sich verhindern, dass die bereits an die Kanalisation angeschlossenen bei der Festsetzung des (durch die Gemeindeversammlung zu beschliessenden) Abgabentarifs die Benützungsgebühren zu Lasten der Anschlussgebühren für Neuanschliessende ungerechtfertigt niedrig halten (AGVE 1987 S. 140; Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2001 in Sachen Genossenschaft G., Erw. II/3/a/aa, S. 8; vgl. auch AGVE 1995 S. 179).

E. 6.4.1

Es fehlt in Bezug auf die Verletzung des Kostendeckungsprinzips an einer substantiierten Rüge. Die blosser Behauptung, dass das Prinzip verletzt ist, reicht jedenfalls nicht aus (AGVE 2003 S. 105). Zudem beruft sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 22. Oktober 2014 auf die Zahlen des Abwasserverbandes S. (Erw. 5.1.) Für die Prüfung, ob die Einwohnergemeinde Q. bei der Erhebung von Benützungsgebühren für Abwasser das Kostendeckungsprinzip verletzt, sind aber einzig die Zahlen der Gemeinderrechnung massgebend. Das SKE stellt bei der Prüfung einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips auf die Zahlen der kommunalen Finanzrechnung ab (vgl. AGVE 2012 S. 273). Wenn die aktuellen Saldostände der Wasser- und Abwasserrechnung auffällig sind, d.h. mehr oder weniger grosse Überschüsse ausweisen, ist grundsätzlich die Zukunftsentwicklung anhand der Finanzpläne zu prüfen. Wenn am Schluss noch immer Überschüsse von mehr als zwei durchschnittlichen Jahresinvestitionen bestehen, ist gemäss Bundesgericht von einer Verletzung des Kostendeckungsprinzips auszugehen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_322/2010 vom 22. August 2011; AGVE 2012 S. 273).

E. 6.4.2

Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidzeitpunkt. Das SKE ist bisher noch immer von den aktuellsten, ihm bekannt gegebenen Zahlen ausgegangen. Im Rechnungswesen liegt es in der Natur der Sache,

- 14 - dass die jeweils aktuellste Rechnung die "richtigste" ist (weil die aktuellsten Erkenntnisse und Anforderungen berücksichtigt werden und vermutet werden darf, dass darin frühere Fehler berichtigt sind), und weil der Zeitablauf natürlich jeweils erhärtet, ob die früheren Prognosen zutreffend waren: Schätzungen werden durch Abrechnungen ersetzt (Entscheid des SKE 4- BE.2012.5 vom 26. März 2014 in Sachen R.R. gegen Einwohnergemeinde U.).

E. 6.4.3

Wie aus dem eingereichten Finanzplan Abwasserbeseitigung 2015 - 2024 (Beilage 4 zur Eingabe vom 14. Januar 2015) ersichtlich ist, weist die Abwasserkasse per 1. Januar 2014 unter Mitberücksichtigung des Erneuerungsfonds einen Überschuss von Fr. 7'014'000.00 auf. Der Betriebsaufwand beträgt gemäss Finanzplan jährlich im Durchschnitt Fr. 835'000.00. Die Nettoinvestitionsausgaben betragen ebenso gesehen Fr. 1'061'000.00 pro Jahr. Der Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser gibt also im Durchschnitt über zwei Jahre rund Fr. 3'800'000.00 aus. Im Vergleich dazu scheint der aktuelle Überschuss zwar hoch. Bis ans Ende des Finanzplanhorizonts wandelt er sich indessen in eine Schuld von Fr. 4'650'000.00. Das Kostendeckungsprinzip insgesamt wird also nicht verletzt. Auch bei einer Konzentration auf die Laufende (Betriebs-) Rechnung scheinen die Benützungsgebühren eher zu tief als zu hoch, werden doch damit noch nicht einmal die Betriebsbeiträge an die ARA gedeckt.

E. 6.4.4

Unter diesen Umständen ist festzuhalten, dass das Kostendeckungsprinzip durch die Abwasserrechnung Q. nicht verletzt ist.

E. 7.1

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Gebühren sollen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und keine Unterscheidungen treffen, für die es keine vernünftige Gründe gibt (AGVE 2012 S. 274; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2641). Bei einem über das Ganze gesehen gerechten Verteilschlüssel kann vermuthungsweise davon ausgegangen werden, dass das Äquivalenzprinzip eingehalten ist (AGVE 2012 S. 276, mit weiteren Hinweisen [m.w.H.]). Vorliegend wird die Benützungsg Gebühr für Abwasser aufgrund der Menge des verbrauchten Frischwassers berechnet. Es handelt sich dabei durchaus um ein Kriterium, welches in direktem Bezug zur Abwassermenge steht und

- 15 - somit den Ansprüchen an eine verursachergerechte Bemessung im Sinne von Art. 60a GSchG genügt (Erw. 3.5.).

E. 7.2

Das Argument der Beschwerdeführerin, das in die Kanalisation geleitete Kühlwasser sei unverschmutzt und belaste die Abwasserbeseitigungslage daher nicht, greift nicht. Wird wie vorliegend praktisch sauberes Wasser in die Kanalisation eingeleitet, so fliesst dieses genau wie Schmutzwasser durch das Abwasserentsorgungssystem und durchläuft sämtliche Stufen des Reinigungsprozesses in der ARA. Entsprechend verursacht Sauberes Wasser die gleichen Kosten wie verschmutztes Abwasser (vgl. Finanzierung der Abwasserentsorgung, Erläuterungen zur Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute [VSA] von 1994, S. 54). Der VSA empfiehlt in den oben erwähnten Richtlinien zudem ausdrücklich, dass auch für die Einleitung von wenig verschmutztem Abwasser in den Misch- oder Schmutzwasserkanal dieselbe Mengengebühr zu verlangen ist wie für normal verschmutztes Abwasser und somit von einem Verschmutzungsfaktor 1.00 auszugehen ist.

Die Beschwerdegegnerin legt der Berechnung der Benützungsgebühr für das Kühlwasser einen Verschmutzungsfaktor von 0.25 zugrunde. Somit wird im Vergleich zum normal verschmutzten Abwasser ein Rabatt von 75 % gewährt, was genügend berücksichtigt, dass das Kühlwasser gegenüber dem häuslichen Abwasser einen reduzierten Verschmutzungsgrad aufweist.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter den konkreten Umständen auch keine Verletzung des Äquivalenzprinzips vorliegt.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Einleitung des Kühlwassers in die Kanalisation habe nicht immer bestanden. Das Kühlwasser sei aufgrund von Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes 1991 und des Inkrafttretens der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) vom 27. Februar 1991 in die Kanalisation geleitet worden. Bekanntermassen sei es der Beschwerdeführerin bis Ende 2012 noch untersagt gewesen, Wasser versickern zu lassen oder in Oberflächengewässer einzuleiten. Die Beschwerdeführerin räumt ein, es sei richtig, dass für das Einleiten in die Kanalisation bisher nie Gebühren verlangt worden seien. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin während all der Jahre beweise aber, dass sie davon ausgegangen sei, die A. AG sei nicht gebührenpflichtig.

- 16 - Im Weiteren lässt sie ausführen, es sei grundsätzlich von einem rechtmässigen Verhalten der Rechtsunterworfenen auszugehen. Demnach sei davon auszugehen, dass sie gestützt auf die 1991 eingeführte Störfallverordnung für die erforderlichen baulichen Massnahmen ein Gesuch bei der Beschwerdegegnerin eingereicht habe und dass diese anschliessend die Baubewilligung erteilt habe und sie somit auch über eine Einleitungsbewilligung verfüge. Die Vorlage der betreffenden Bewilligung könne jetzt nicht von ihr gefordert werden, da sie keine so lange dauernde Aktenaufbewahrungspflicht treffe. Die Beschwerdegegnerin müsse sich daher auch die Kenntnis um die Einspeisung des Kühlwassers in das Kanalisationssystem anrechnen lassen (Stellungnahme vom 22. Oktober 2014, S. 4).

E. 8.2

Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, dass die Gründe, weshalb das Wasser in die Kanalisation geleitet worden sei, irrelevant seien. Massgeblich sei allein die Tatsache, dass das Kühlwasser seit längerer Zeit der Kanalisation zugeführt werde. Es sei unbestritten, dass der Betrieb der Beschwerdeführerin der Störfallverordnung unterstehe und sich auf dem Gelände Verdachtsstandorte für Altlasten befänden, weshalb der Beschwerdeführerin in früheren Baubewilligungen die Einleitung des Dachwassers in die D untersagt worden sei. Daraus könne aber nicht automatisch abgeleitet werden, dass dies auch für das zur Kühlung der Maschinen geförderte Grundwasser gelten solle. Aus der für die Grundwassernutzung einzig massgebenden Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) vom 26. November 2002, resp. vom 31. Januar 2013 gehe hervor, dass das geförderte Wasser zu versickern sei. Davon sei die Beschwerdegegnerin auch schon 1974 ausgegangen, als der Gemeinderat im Beschluss vom 4. November 1974 festhielt, es werde davon Kenntnis genommen, dass der Beschwerdeführerin die Nutzung des Grundwassers vom BVU bewilligt worden sei. Für den Fall, dass das Kühlwasser dennoch eines Tages der Kanalisation zugeführt werden solle, sei die Gemeinde Q. zu

informieren, da dies einen Einfluss auf die Klärbeiträge haben könnte. Der Beschwerdegegnerin sei erst seit dem 12. März 2012 bekannt, dass das Kühlwasser der Kanalisation zugeführt werde; sämtliche anderslautenden Behauptungen der Beschwerdeführerin entbehrten jeglicher Grundlage. Zudem gebe es keinerlei Schriftstücke, die belegten, dass die Beschwerdeführerin zur Einleitung des Kühlwassers in die Kanalisation aufgefordert worden sei.

E. 8.3

Eine Bewilligung, die einen Dauersachverhalt regelt, ist grundsätzlich so lange aufzubewahren, wie sie benutzt werden soll. Allerdings liegt es auf der Hand, dass bei Sachverhalten, die sehr lange zurückliegen, unter Umständen keine Bewilligung mehr vorgelegt werden kann. Kann eine Bewilligung nicht mehr vorgelegt werden, hat dies nicht automatisch die Unrecht-

- 17 - mässigkeit des entsprechenden Sachverhalts zur Folge. Andererseits ändert die fehlende Bewilligung aber auch nichts an der aktuellen Tatsache des Bestands. Ebenso verhält es sich mit der Kanalisationseinleitung. Auch wenn dafür keine Bewilligung mehr vorgelegt werden kann, ändert dieser Umstand nichts daran, dass das verwendete Kühlwasser mindestens 20 Jahren in die Kanalisation eingeleitet worden war. Der Beschwerdeführerin wird dadurch kein Fehlverhalten vorgeworfen. Natürlich würde die Ausgangslage dadurch beeinflusst, wenn die Beschwerdegegnerin seit rund 20 Jahren von der Kanalisationseinleitung wüsste und diese ebenso lange klag- bzw. entschädigungslos hingenommen hätte. Ein solcher Nachweis läge im Interesse der Beschwerdeführerin, weshalb sie dafür auch die Beweislast zu tragen hätte (AGVE 2001 S. 452). Entsprechende Indizien sind allerdings weder ersichtlich noch werden solche auch nur behauptet. Eine Entlastung von der Abgabepflicht ergibt sich daher auch auf diesem Weg nicht.

E. 8.4

Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, hat ein Anschluss an die Kanalisation bestanden (Beschwerde vom 6. August 2013) und das Kühlwasser wurde über mehrere Jahre in die Kanalisation eingeleitet. Es ist somit eine Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit dem Kühlwasser die kommunale Abwasserentsorgungsanlage beansprucht hat. Sie hat die kommunale Infrastruktur belastet, weshalb die Beschwerdegegnerin denn auch berechtigt ist, dafür gestützt auf § 56 Abs. 1 AR ein Entgelt in Form der Benützungsgebühr zu erheben. Nach eigenen Angaben hat die Beschwerdegegnerin erstmals am 12. März 2012 festgestellt, dass das Kühlwasser zu jenem Zeitpunkt in die Kanalisation eingeleitet wurde. Davon ist grundsätzlich auszugehen, etwas anderes ist von der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen (Protokoll, S. 3). Die Beschwerdegegnerin hat das Recht, auch nachträglich Benützungsgebühren zu erheben, allerdings hat sie dabei die Verjährung zu berücksichtigen. Nachfolgend ist zu prüfen, wie es sich damit verhält.

E. 8.5

Die Verjährung ist im öffentlichen Recht als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt. Zu beachten ist, dass die Verjährung von Amtes wegen zu beachten ist, wenn die öffentliche Hand Gläubigerin ist. Eine Einrede des Privaten ist nicht erforderlich. Gemäss § 5 Abs. 2 VRPG verjähren periodisch zu erbringende Leistungen wie die Benützungsgebühr innert fünf Jahren. Gemäss § 5 Abs. 3 lit. b VRPG wird die Verjährungsfrist durch die schuld feststellende Verfügungen und Entscheide unterbrochen. Nach Rechtsprechung und Lehre

ist die Unterbrechung der Verjährung für öffentlich-rechtliche Ansprüche gegenüber der zivilrechtlichen Regelung stark erleichtert.

- 18 - Es wird als genügend erachtet, wenn die Behörde dem Abgabepflichtigen in unzweideutiger Weise mitteilt, dass ein bestimmter Tatbestand der Abgabepflicht unterworfen sei. Erforderlich ist jedoch, dass dies in Form einer formellen Verfügung geschieht (AGVE 2001 S. 385 m.w.H.). Gestützt auf § 46 Abs. 2 AR beginnt die Verjährungsfrist für die Benützungsgebühren jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres zu laufen. Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 22. April 2013 mitgeteilt, dass Benützungsgebühren erhoben werden und somit ein Unterbruch der Verjährungsfrist bewirkt. Die Nachforderungen dürfen daher unter Berücksichtigung der Verjährung ab dem Rechnungsjahr 2008 erhoben werden.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit § 56 AR eine für die Erhebung von Benützungsgebühren für Abwasser genügende gesetzliche Grundlage gegeben ist. Eine Verletzung des Verursacherprinzips liegt nicht vor (Erw. 4.5.). Im Weiteren liegt weder ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip (Erw. 6.4.4.), noch ein solcher gegen das Äquivalenzprinzip vor (Erw. 7.3.). Unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist dürfen die Nachforderungen für die Benützungsgebühren ab dem Rechnungsjahr 2008 erhoben werden (Erw. 8.4.). Die mit Verfügung vom 22. April 2013 bzw. mit Einspracheentscheid vom 17. Juni 2013 verfügten Benützungsgebühren für Abwasser von Fr. 207'542.00 (exkl. MwSt.) werden um Fr. 41'508.00 (= Benützungsgebühr für das Jahr 2007; vgl. Einspracheentscheid vom 17. Juni 2013 [Beschwerdebeilage 1]) auf Fr. 166'034.00 (exkl. MwSt.) reduziert. Der offenbar schon früher erfolgte Zufluss (Erw. 8.1.) bleibt aus prozessualen Gründen kostenlos. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.

E. 10.1

Für die Aufteilung der Verfahrenskosten und die Verlegung der Parteikosten gelten die allgemeinen Regeln; massgebend ist der Prozessausgang (§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdeführerin obsiegt zu rund 20 %. Sie hat daher 80 % und die Beschwerdegegnerin 20 % der Verfahrenskosten zu tragen.

E. 10.2.1

Die Parteikosten werden in der Regel nach demselben Schlüssel verteilt wie die Verfahrenskosten (vgl. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Die Parteikosten wären demnach zu 80 % von der Beschwerdeführerin und zu 20 % von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Es ist eine Verrechnung der Bruchteile des Obsiegens bzw. Unterliegens vorzunehmen (vgl. dazu Verwaltungsgerichtsentscheid WBE.2008.127 vom 5. Mai 2009 in Sachen Einwohnergemeinde M. gegen Christkatholische Kirchgemeinde M.,

- 19 - Erw. III.1.; AGVE 2000 S. 51). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin somit 60 % der Parteikosten zu ersetzen.

E. 10.2.2

Der Streitwert beträgt rund Fr. 207'542.00. Gemäss § 8a Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif; SAR 291.150) vom 10. November 1987 beträgt die Entschädigung in Beschwerdeverfahren bei einem Streitwert über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 (inkl. MWST und Auslagen; vgl. § 8c Abs. 1 Anwaltstarif). Innerhalb dieses Rahmens richtet sich die Entschädigung nach dem mut-

masslichen Aufwand des Anwalts, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 Anwaltstarif).

E. 10.2.3

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist unter anderem zu berücksichtigen, dass der Vertreter der Beschwerdegegnerin erst nach der Verhandlung vom 3. September 2014 hinzugezogen wurde. Unter den konkreten Umständen ist nach dem massgebenden Aufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls eine Entschädigung von Fr. 5'500.00 (inkl. MWSt und Auslagen) angemessen. Davon weicht auch die vom Vertreter der Beschwerdegegnerin am 9. März 2015 eingereichte Kostennote (eigentlich Aufwandaufstellung) nicht wesentlich ab.

E. 10.2.4

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin 60 % des angemessenen Betrages, somit Fr.3'300.00 (inkl. MWST und Auslagen), als Parteientschädigung zu ersetzen.

- 20 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.